

selben Handlung pfiegen / daß sie einen Priester ihres Ordens / hierzu ausszege / da aber dieselben sich dessen etwo waigern wolten / sollen die Obrigkeiten solches zu Vorfehrung der ferrern Nothdurst / Unserer H: O: Regierung alsobalden anzeigen / an welchen Orthen aber nur ein Pfarrer allein wäre / so die Gesunden und Kranken zugleich nicht versehen könne / und es etwo ratsam ber wäre / daß derselbe Pfarrer für die Gesunde verbleiben thåte : auff solchen Fall tragen Wir gnädigst keinen Zweifel es werden die *Ordinarij Loci*, ihre Schäfflein nicht verlassen / sondern alle gute Vorfehrung thuen / und an statt des Pfarrers / einen andern Geistlichen für die Kranken bestellen / und dieses zwar muß auff desselben Pfarrers eignen Untosten beschehen / mit Bekrohung / wann ein Pfarrer sich dessen verwaigern wolte / daß ihm die Pfarrliche Einkommen eingezogen / und darauß der andere Geistliche / so sich branchen läßt / unterhalten werden sollen : und weilen an seithen des *Consistorij passaviansis*, vermittels der beschehenen Requisition, so viel selbige *Diæces* belanget / allbereit per *mandata Generalia* die Verordnung beschehen / daß zu jederzeit / wosfern sich künftig einige Contagion ereignen würde (so Gott gnädiglich verhüte) jene Pfarrer welche eigene gute Mittl haben / und zwar jeder einen *Expositum intertentum* / die ärmeren Pfarrer aber in ein : und anderen *Decanatu* zusammen stehen / und in ein gewissen *District* gleichfalls einen *exponirten* Priester

§ 3

Conjun-